

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 6 (1890)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Für die Werkstatt

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lehrlingsprüfungen.

Der Zentralvorstand hat in seiner letzten Sitzung vom 15. September die vorläufig als Entwurf veröffentlichte „Anleitung zur Organisation von Lehrlingsprüfungen“ definitiv festgestellt. Wenn dieselbe auch durchaus nicht als Vorschrift unseiters aufzufassen ist, d. h. die bezüglichen Bestimmungen nicht obligatorisch Anwendung finden müssen, so empfehlen wir doch die Anleitung im Interesse einer möglichsten Einheit in der Durchführung der von uns zu subventionirenden Prüfungen zur bestmöglichen Beachtung. Sektionen und Prüfungskommissionen können dieselbe in der erforderlichen Anzahl Exemplaren gratis von unserm Sekretariat beziehen.

Mit Rücksicht auf die Anerkennung und Unterstützung, welcher die Lehrlingsprüfungen sich immer mehr Seitens der h. Bundes- und Kantonsbehörden und des Publikums erfreuen, richten wir wiederholt an diejenigen wenigen Sektionen, welche bis jetzt aus irgend welchen Gründen diese Institution nicht eingeführt haben, die dringende Aufforderung, nicht länger zurück bleiben zu wollen und mit aller Energie einen ersten Besuch zu wagen. Es gibt gewerbliche Vereine, welche seit mehreren Jahren „die Frage prüfen“ ohne bis jetzt zu einem praktischen Ziele gekommen zu sein, während andere leider dieses bewährte Förderungsmittel beruflicher Tüchtigkeit kaum dem Namen nach zu kennen scheinen! Je mehr die Lehrlingsprüfungen sich ausbreiten und verallgemeinern, desto größere Bedeutung und Unterstützung werden sie erlangen. Wir ersuchen daher alle Sektionen und ihre Mitglieder, auch ihrerseits mit allen Kräften an der Verbesserung und Weiterentwicklung des Lehrlingsprüfungswesens mitwirken zu wollen.

Bon diesem Bestreben geleitet, genehmigte der Zentralvorstand in seiner letzten Sitzung folgendes Programm für die zentrale Ausstellung von Lehrlingsprüfungsarbeiten.

1. Der Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins veranstaltet in Verbindung mit der nächsten Delegirtenversammlung des Vereins im Frühjahr 1891 in Bern eine zentrale Ausstellung der Lehrlingsprüfungsarbeiten, mit freiem Eintritt für Jedermann.

Diese Ausstellung bezweckt eine vergleichende Uebersicht über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu gewinnen, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämierungs-Berfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes, bezw. des schweiz. Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beischickung der Ausstellung verpflichtet.

3. Zur Ausstellung gelangen: a) Die Probearbeiten, welche in den Prüfungen des Frühjahrs 1891 prämiert werden sind, wobei eine Beschränkung auf die im ersten Rang prämierten Arbeiten vorbehalten wird; b) die zu diesen Arbeiten gehörigen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Preisberechnungen, Beschreibungen u. s. w.; c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) der Prüfungsteilnehmer; d) die Prüfungsbefunde der Fach- und Schulerxperten; e) die Reglemente, Drucksachen und Formulare, welche Seitens der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen. Vorbehalten bleibt auch die Ausstellung von zu Lehrlingsprämién geeigneten Gegenständen, nebst Preisangabe (Fachschriften, Werkzeuge, Utensilien), über deren Zulassung die Expertenkommission (Art. 5) entscheidet.

4. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung ist eine vom Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Handwerker- und Gewerbeverein Bern bestellte Kommission betraut.

5. Eine Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten.

6. Die Kosten für Transport und Versicherung gegen Feuergefahr fallen zu Lasten der Ausstellungsrechnung.

7. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ausstellung werden durch den leitenden Ausschuss in Verbindung mit der Ausstellungskommission festgestellt.

8. Den Sektionen und Prüfungskreisen ist von diesen Beschlüssen beförderlich Kenntniß zu geben.

Wir hoffen mit dieser Ausstellung, dem Beispiele einiger Nachbarstaaten folgend, eine wesentliche und nachhaltige Förderung des Lehrlingsprüfungswesens zu erzielen. Der Handwerker- und Gewerbeverein Bern hat sich gerne bereit erklärt, sein Möglichstes zum Gelingen der Ausstellung beizutragen. Schöne zweckmässige Ausstellungsräumlichkeiten sind uns im neuen eidg. Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt.

Die Sektionen und Prüfungskreise mögen nun für ihre nächstjährige Lehrlingsprüfung rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen treffen, um sodann die Ausstellung den obgenannten Beschlüssen gemäß beschicken zu können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Ausstellungsobjekte, als: Probearbeiten mit Beilagen, Prüfungsbefunde u. s. w. von Anfang Mai bis Ende Juni zur freien Verfügung des Ausstellungskomite stehen können. Die Prüfungsbewerber sind schon bei der Anmeldung hierauf aufmerksam zu machen. Weitere Mittheilungen in Bezug auf die Ausstellung werden folgen.

Mit freundigem Gruß

Zürich, den 16. Oktober 1890.

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Werner Frebs.

## Für die Werkstatt.

**Braune Beize für Holz** ic. Der zu beizende Gegenstand wird nach einer Mittheilung von A. Gawalowski in der „W. Drog. Ztg.“ durch einstündiges Einlegen in Aether oder Benzin oberflächlich entfettet und nach dem Abtrocknen in eine auf 30—40 Grad Celsius angewärmte 10prozentige Lösung von schwefelsaurem Manganoxidul oder Manganchlorür 2—3 Stunden lang eingelegt, dann herausgenommen, abtropfen gelassen und in eine Lösung von übermanganfaurem Kali eingelegt. Das entstehende mangansaurer Manganoxidul liefert, je nach der Konzentration der Kaliumpermanganatlösung ein sehr schönes, politurfähiges Mangansbisterbraun. Durch Einreiben der gefärbten Gegenstände mit Vaseline oder Erdwachs erhalten selbige geschmeidigen Glanz.

**Ein Verfahren zum Imitiren eingelegter Holzarbeiten oder Intarsien durch Beizen** ist nach der „Zeitschr. für Drechsler, Elfenbeingraveure und Holzbildhauer“ Karl Hettwig in Berlin und Franz Heckner in Braunschweig unter Nr. 52,807 im Deutschen Reich patentiert worden. Nachdem auf die mit Alain vorbereitete Fläche die Zeichnungsumrisse in irgend einer bekannten Weise aufgetragen sind, wird unter deren Berücksichtigung das schnell trocknende Deckmittel, welches aus einer Lösung von Kautschuk in Chloroform besteht, aufgetragen. Darauf tränkt man die freigelassenen Stellen der Holzoberfläche, ohne daß man auf die Zeichnungsumrisse besonders zu achten braucht, mit einer Lösung von doppelchromsaurem Kupferoxyd und, nachdem diese eingesogen, aber noch nicht trocken ist, mit einer Lösung von Pyrogallussäure. Die so behandelte Holzfläche wird jetzt dem Tageslicht ausgesetzt, welches allmälig durch chemische Umsetzung in Gegenwart und unter Mitwirkung der Holzfaser die Bildung einer lichtbeständigen und chemisch fast unzerstörbaren, einen Farbstoff darstellenden Verbindung zwischen

dem Kupfersalz und der Pyrogallussäure hervorruft. In etwa 24 Stunden entsteht auf diese Weise an den geästeten Holzstellen ein mehr oder weniger dunkles Braun. Nach der Beleuchtung sind die Flächenmuster fertig gestellt.

### Berschiedenes.

Der St. Gallische kantonale Gewerbeverband veranstaltet im Frühjahr 1891 die VII. Lehrlingsprüfung. Der stets wachsende Erfolg, welcher diese Prüfungen aller Orts begleitet, lässt uns voraussehen, daß auch dies Jahr die Be-

### Musterzeichnung.



Motiv für Dekorationsmaler.

heiligung in unserm Kanton eine starke sein wird. Wer die Ausstellung der Lehrlingsarbeiten anno 1890 gesehen, der Schlusfeier der Preisvertheilung beigewohnt hat, der wird von dem Werth und der Bedeutung dieser Prüfungen überzeugt sein.

Lehrling und Meister sind in gleicher Weise interessirt. Bedenken wir erst, daß im nächsten Jahre eine schweizerische Ausstellung der Lehrlingsarbeiten angestrebt wird, so wird der Kanton St. Gallen es sich nicht nehmen lassen, auch anno 1891 an der Spitze der Bewegung zu schreiten und den Ruhm beizubehalten, die bei weitem höchste Zahl von Lehrlingen an einer Prüfung zu vereinigen. Diese Einheitlichkeit der Prüfung ist eine Garantie mehr für ihre gründliche und

gleichmässige Durchführung. Nachdem von Seiten aller angeprochenen Behörden auch eine bedeutende Subvention sicher gestellt ist, ist für die zweckentsprechende Durchführung der nötige Rückhalt geboten.

An Meistern und Lehrlingen ist es nun, die gebotene Gelegenheit zu benützen: Jene laden wir ein, ihre Lehrlinge an die Prüfung zu senden und sie bei dem Bestehen derselben zu überwachen, diese sich anzumelden und ihre Ehre darein zu setzen, gut zu bestehen und als tüchtige Gesellen von Fachleuten anerkannt und mit dem Diplome ausgezeichnet zu werden.

Die Anmeldungen nimmt die Prüfungskommission (Gewerbe-Museum St. Gallen) bis zum 31. Dezember entgegen.

**Gewerbliches Bildungswesen.** Nachdem schon oft die Klage ausgesprochen worden, daß zürcherische Gewerbemuseum und die Gewerbeschule haben nicht die gehörige Fühlung zu einander, traten vor einiger Zeit die Vorstände der beiden Institute zusammen und einigten sich, indem sie folgende Beschlüsse faßten: a. Vorlagen und Modelle des Gewerbemuseums sollen unter gewissen Bedingungen auch der Gewerbeschule zur Benutzung überlassen werden. b. Der Zeichensaal der Gewerbeschule in der Schippe soll auch Besuchern des Gewerbemuseums offen stehen; ebenso soll der Lesesaal des Gewerbemuseums auch von Besuchern des Zeichensaals benutzt werden dürfen. c. Ein Mitglied des Vorstandes des Gewerbemuseums soll auch Vorstandsmitglied der Gewerbeschule werden. d. Es soll ein Vorbereitungskurs für die Kunstschiule des Gewerbemuseums eingerichtet werden. Schüler, die bei diesem Kurse nicht die nötigen Vorkenntnisse aufweisen, sollen der Gewerbeschule zugewiesen werden. e. Die Abendschüler des Gewerbemuseums sollen ebenfalls der Gewerbeschule zugewiesen werden.

**Das Tell-Modell des Herrn A. de Niederhäusern** in Genf wird sehr gerühmt. Das Modell stellt einen Bauern von Uri vor, auf Felsen ruhend, mit der einen Hand einen Feind bedrohend, den man leicht erräth, in der andern Hand die Armbrust. Die Figur hinterläßt einen vorzüglichen Eindruck, voll Natürlichkeit und Kraft, sie erhebt sich auf einem Sockel, deren vier Seiten mit den Bas-Reliefs der Geschichte der Urschweiz bedeckt sind. Die Arbeit ist ausgezeichnet, schreibt man der „Revue“, originell und verdient den besten Erfolg.

**Das große Fäß im Kornhauskeller zu Bern** trägt bekanntlich die Inschrift:

„Ich halt in meinem ganzen Raum  
Fünfhundertvierunddreißig Saum.  
Der Meister, der mich hat gemacht,  
Heißt Heinrich Ulster von Küsnacht.“

Gegenwärtig fertigt nun der Sohn jenes Küfermeisters, Herr R. Ulster in Küsnacht, für ein Weingeschäft in Italien ein Riesenweinfäß, das 510 Hektoliter zu fassen vermag und das Berner Fäß mit seinen 356 Hektoliter noch überbietet.

**Straßenpflaster aus Holz und Eisen**, eine Erfindung des Ingenieurs Ernst Hille in Sheffield, soll sich in London gut bewährt haben. Um die Straßenbahn zu legen, wird zunächst als feste Grundlage eine dünne Schicht von Holz oder Asphalt angebracht. Auf diese werden dann reihenförmig die flanschenartigen Grundplatten der Eisenstücke gelegt, deren nach oben stehender Theil kreuzförmig ist. In die von den aufstehenden Eisenheften gebildeten Ecken werden die Holzwürfel hineingelegt, so daß der kreuzförmige Eisentheil eine Ecke von je vier benachbarten Holzwürfeln umfaßt. Die Zwischenräume werden alsdann mit heizem Beton ausgegossen, welches das ganze Pflaster fest zusammenkittet und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert.